



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden**

Datum: 12. März 2013

Nummer: 2013-042

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

Vom 12. März 2013

#### 1 Einleitung

Gemäss Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Absatz 1). Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichtes entscheidet der Landrat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist.

Über Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrechterhalten bleiben oder abgeschrieben werden (Vorlage 2013/041 vom 12. März 2013).

Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat analog zur Vorlage 2013/042, eine Reihe von überwiesenen Motionen, die weniger als 2 Jahre alt sind, sowie überwiesene Postulate im Jahre 2012 zur Abschreibung.

Angesichts der Vielzahl der in den letzten Jahren überwiesenen Vorstösse erachtet es der Regierungsrat vor allem im Interesse der Verfahrensökonomie als angebracht, dem Landrat in der Regel statt vieler Einzelberichte eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die zur Abschreibung beantragten Aufträge sind nach den für die Bearbeitung zuständigen Direktionen geordnet.

#### 2 Abzuschreibende Aufträge

##### 2.1 Finanz- Kirchendirektion

###### 2.1.1 [2010/078](#); Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg vom 11. Februar 2010: Erhalt der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Alimentenzahlungen bei in Ausbildung stehenden Kindern auch nach Erreichen der Volljährigkeit; *überwiesen am 24/02/2011*

Aus juristischer Sicht ist aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) die Umsetzung des in der Motion geforderten Anliegens nicht möglich. In Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG steht nämlich, dass Unterhaltsbeiträge

an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, abzugsfähig sind. Diese Bestimmung ist zwingend für die Kantone. Entsprechend steht der gleichlautende Text auch im Baselbieter Steuergesetz in § 29 Abs. 1 Bst. i. Die von der Motion geforderte Änderung des Steuergesetzes des Kantons Basel-Landschaft verstösst somit gegen zwingendes Bundesrecht und eine vom Steuerharmonisierungsgesetz abweichende Bestimmung ist verfassungswidrig. Die Motion ist daher wegen der darin enthaltenen, aus juristischer Sicht unmöglich umzusetzenden Forderung abzuschreiben.

**Antrag auf Abschreibung.**

##### 2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

###### 2.2.1 [2010/388](#); Postulat von Rahel Bänziger vom 11. November 2010: Verbesserung der Notfallverordnung der Bevölkerung und der Position unserer Hausärzte; *überwiesen am 12/01/2012*

Die Forderungen im Postulat (Aufwertung der Hausärzte, Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Hausärzten, Entlastung der Notfallstationen) sind aufgenommen worden. Zur Verbesserung des Hausärztenachwuchses werden Assistentenstellen in Arztpraxen mitfinanziert. Integriert in die Notfallstationen leisten heute Hausärzte Notfalldienst. Eine Unterstützung der Medizinischen Notrufzentrale MNZ, welche in Notfällen medizinische Auskunft erteilt und den ambulanten Behandlungsweg fördert, wird geprüft. Eine Landratsvorlage ist in Vorbereitung. Das Postulat ist somit erfüllt, es wird die Abschreibung beantragt.

**Antrag auf Abschreibung.**

##### 2.3 Bau- und Umweltschutzdirektion

###### 2.3.1 [2012/025](#); Postulat von Elisabeth Augstburger vom 26. Januar 2012: Erd- und Biogas-Fahrzeuge für den Kanton; *überwiesen am 03/05/2012*

Gegenüber umweltfreundlichen und alternativen Antriebsarten ist die kantonale Verwaltung positiv eingestellt. Bei jeder Fahrzeug Ersatz- oder Zusatzanschaffung wird neben CarSharing auch geprüft, ob ein Erd-

gas angetriebenes Fahrzeug die Anforderungen erfüllt. Zurzeit stehen 14 (plus 2 in den Spitalbetrieben) erdgasbetriebene Fahrzeuge in der kantonalen Flotte im Einsatz. Das erste Erdgasfahrzeug wurde bereits 2004 - nach Inbetriebnahme der ersten Erdgastankstelle in der Region - angeschafft. Bereits 2007 hat der Kanton Basel-Landschaft - vertreten durch das Tiefbauamt - einen Rahmenvertrag mit Mobility CarSharing abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung haben die Direktionen und deren Dienststellen die Möglichkeit, Anschlussverträge abzuschliessen und davon regen Gebrauch gemacht.

Vor jeder Ersatz- oder Zusatzbeschaffung werden folgende Fragen geklärt:

- Ist eine Ersatz- oder Zusatzanschaffung überhaupt notwendig?
- Bietet CarSharing eine Alternative?
- Kann ein Zusatzvertrag mit Mobility den Bedarf decken?
- Erfüllt ein Erdgasfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Alternativantrieb die Anforderungskriterien?

Auch der Regierungsrat unterstützt bereits heute die geforderten Anliegen mit seiner Vision und den strategischen Zielen betreffend sorgsamer Nutzung der nicht erneuerbaren Ressourcen, sowie der Entwicklung und Förderung neuer Mobilitätsformen. Das Anliegen kann zum heutigen Zeitpunkt als erfüllt betrachtet werden.

**Antrag auf Abschreibung.**

### 2.3.2 [2011/322](#); Postulat von Susanne Strub vom 17. November 2011: Parkplatz-Problem beim Universitäts-Kinderspital beider Basel UKBB; überwiesen am 03/05/2012

Aufgrund der Verselbständigung der Spitäler ist der Vorstoss nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der BUD.

**Antrag auf Abschreibung.**

## 2.4 Sicherheitsdirektion

### 2.4.1 [2010/183](#); Motion von Hanni Huggel vom 6. Mai 2010: Leistungsvereinbarung mit dem Verein BENEVOL Baselland, Fachstelle für Freiwilligenarbeit mit Sitz in Liestal; überwiesen am 24/02/2011

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisses verzichtete der Regierungsrat am 5. Februar 2013 auf den Erlass eines Gesetzes betr. Förderung der Freiwilligenarbeit. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung des Vereins Benevol Baselland als Beratungs- und Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit wurde 5 Februar 2013 zugleich in der Verordnung Swisslos-Fonds geschaffen. Damit ist das Anliegen der Motion erfüllt.

**Antrag auf Abschreibung.**

## 2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

### 2.5.1 [2011/205](#); Postulat von Barbara Peterli vom 23. Juni 2011: Erhöhung Schulsekretariatsstunden Kindergarten und Primarschulen; überwiesen am 26/01/2012

Mit Beschluss vom 13. November 2012 (GS 37.1118, Inkrafttreten per 1. August 2013) hat der Regierungsrat die Teilrevision der Verordnung für die Schulleitungen und Sekretariate (SGS 647.12) verabschiedet und damit neben der Aufstockung der Schulleitungsressourcen im Sinne einer Empfehlung auch die Erhöhung der Ressourcen für Schulsekretariate vorgeschlagen.

**Antrag auf Abschreibung.**

### 2.5.2 [2011/111](#); Postulat von Marc Joset vom 14. April 2011: Reguläres Studium für quereinsteigende Lehrpersonen an der pädagogischen Hochschule; überwiesen am 26/01/2012

An ihrer Plenarversammlung vom 21. Juni 2012 hat die EDK (Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren) die entsprechend revidierten EDK-Anerkennungsreglemente (Vorschulstufe/Primarstufe und Sekundarstufe I) verabschiedet. Damit wurde die reglementarische Grundlage geschaffen, die es Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ermöglicht, ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom zu erwerben.

Als Quereinsteigende gelten berufserfahrene Personen aus anderen Berufen, die mindestens 30 Jahre alt sind und über mindestens drei Jahre Berufserfahrung verfügen.

#### Kernpunkte der Revision

Für die Kantone und Ausbildungsinstitutionen ergeben sich folgende neue Möglichkeiten für die Zulassung und Ausbildung von berufserfahrenen Personen:

- die Zulassung "sur dossier" für Berufsleute mit einem Abschluss der Sekundarstufe II, aber ohne gymnasiale Maturität oder Äquivalent;
- die differenzierte Anrechnung von nicht formal erworbenen Vorleistungen und Kompetenzen, was zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit führen kann;
- die Aufnahme einer neuen Ausbildungsstruktur, welche Ausbildung und teilzeitliche Unterrichtstätigkeit verbindet ("formation par l'emploi").

Die Kantone und Ausbildungsinstitutionen können mit diesen Massnahmen ihre Rekrutierungsbasis vergrössern. Sie entscheiden selber darüber, ob sie Quereinsteigende ausbilden oder nicht. Die Pädagogische Hochschule Nordwestschweiz wird in Ablösung des Sonderprogramms für Quereinsteigende ab 2015 eine reguläre Ausbildung gemäss den neuen schweizerischen Normen anbieten.

**Antrag auf Abschreibung.**

### 2.5.3 [2011/204](#); Postulat von Barbara Peterli vom 23. Juni 2011: Schulleiter - keine "halbe" Führungsaufgabe!; überwiesen am 26/01/2012

Mit Beschluss vom 13. November 2012 (GS 37.1118, Inkrafttreten per 1. August 2013) hat der Regierungsrat die Teilrevision der Verordnung für die Schulleitungen und Sekretariate (SGS 647.12) verabschiedet.

Mit dem Ziel, die Schulleitungen in ihrer Funktion zu stärken, wurde § 13 angepasst, so dass für die Lohn-einreihung nicht nur mehr ein Pensum an einer Schule zählt, sondern dass die Pensen an verschiedenen

Schulen zu einem zusammengezählt werden und dieses Gesamtpensum für die Einreihung ausschlaggebend ist. Dadurch wird ein Anreiz für grösstmögliche und schulübergreifende Schulleitungspensen geschaffen, die Effizienzsteigerung und Entlastung mit sich bringen. Die ersatzlose Streichung des Absatzes 5 im § 13 widerspräche genau diesem Ziel, die Professionalisierung der Schulleitungen zu fördern und die Doppelbelastung durch das Unterrichten zu vermeiden. So wurde mit der Streichung von § 12 auch die Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungen abgeschafft.

**Antrag auf Abschreibung.**

**2.5.4 [2011/355](#); Postulat von Jürg Wiedemann vom 14. Dezember 2011: Umsetzung von Harnos und Entlastungspaket; überwiesen am 22/03/2012**

Das Anliegen wurde mit einer Vereinbarung zum Umgang mit personalrechtlichen Konsequenzen bei der Bildungsharmonisierung erfüllt. Damit wird ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten im gesamten Prozess unterstützt.

**Antrag auf Abschreibung.**

**2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht /  
Büro Landrat**

Keine

**3 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die unter Ziffer 2 aufgeführten Vorstösse abzuschreiben.

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann

**Beilagen:**

– Postulate und Motionen